

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Gesetz
zur Neuregelung des Gaststättenrechts und zur Bestimmung der zuständigen
Behörde nach Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuch sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften
Vom 28. März 2012**

Artikel 1¹⁾2)

Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Gaststätten-gewerbe, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke finden auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gaststättengewerbe betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Beschäftigte dieser Vereine oder Gesellschaften.

(4) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung richtet sich nach den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung sowie den aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für die Ausübung des Gaststättengewerbes in

1. Kantinen für Betriebsangehörige, Betreuungseinrichtungen der im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte, der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizei und
2. Luftfahrzeugen, Personenwagen von Eisenbahnunternehmen und anderen Schienenbahnen, Schiffen und Reisebussen anlässlich der Beförderung von Personen.

§ 2

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
und der Dienstleistungs-
Informationspflichten-Verordnung

Auf Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes sind die Gewerbeordnung und die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

¹⁾ FFN 512-87

²⁾ Die §§ 2 und 13 bis 15 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 3

Verfahren bei Alkoholausschank

(1) Für den Ausschank alkoholischer Getränke im Gaststättengewerbe gilt § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, dass die Gewerbeanzeige spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen ist:

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714),
2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung,
3. ein Auszug aus dem vom Insolvenzgericht nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), und vom Vollstreckungsgericht nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zu führenden Verzeichnis und
4. eine Bescheinigung in Steuersachen.

Wird bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde unter Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen anzuzeigen. Satz 2 gilt auch, wenn sich Gastgewerbetreibende nach Erstattung der Gewerbeanzeige nach Satz 1 zur Ausübung des Gaststättengewerbes einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters bedienen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Ausschank von alkoholischen Getränken, wenn diese als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb abgegeben werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanzeige die Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung auf Verlangen amtlich zu bescheinigen.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 verzichten und von der Überprüfung nach Abs. 3 absehen, wenn aufgrund bereits bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bestehen; dies teilt sie dem Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung mit.

§ 4

Untersagung gastgewerblicher Tätigkeiten

(1) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gastgewerbetreibende, ihre gesetzliche Vertretung oder Stellvertretung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere befürchten lassen, dass sie dem Alkoholmissbrauch, übermäßigem Alkoholkonsum oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder die Vorschriften des Gesundheits- und Lebensmittelrechts sowie des Arbeits- und Jugendschutzes nicht einhalten werden, hat die zuständige Behörde die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt, hat die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 bereits den Beginn des Gaststättengewerbes zu untersagen.

(2) Wenn die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet werden, kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gaststättengewerbes untersagen.

§ 5

Straußwirtschaften

(1) Für den Ausschank von selbsterzeugtem Wein oder von selbsterzeugtem Apfelwein am Ort des Erzeugerbetriebs oder am Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten (Straußwirtschaft) findet § 3 keine Anwendung.

(2) Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn der Straußwirtschaft schriftlich anzuzeigen:

1. Name und Vorname der Betreiberin oder des Betreibers der Straußwirtschaft mit ladungsfähiger Anschrift,
2. Ort und Zeitraum des Ausschanks,
3. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines oder Apfelweines

Herkunftsort und -lage der zur Herstellung verwendeten Trauben oder Äpfel sowie den Ort, an dem diese Früchte gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist.

§ 6

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

§ 7

Datenübermittlung

Die zuständige Behörde hat die auf den Betrieb eines Gaststättengewerbes bezogenen Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und die Anzeigen nach § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 unverzüglich zu übermitteln an:

1. die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 53 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) obliegenden Aufgaben und
2. die zuständige untere Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Wahrnehmung der ihr nach § 39 Abs. 1 bis 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481), obliegenden Aufgaben.

Dabei sind die Gewerbeanzeigen nach Satz 1 jeweils nur mit den Angaben der Feld-Nummern 1, 3, 4, 4a, 9, 11 bis 13, 15 und 17 zu übermitteln. Im Falle des § 6 hat die Übermittlung zusätzlich an die Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften sowie an die Polizeibehörde zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zu erfolgen. Die Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck ver-

wenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

§ 8

Auskunft und Nachschau

(1) Gastgewerbetreibende, deren Stellvertretung sowie Vertretungsberechtigte und die mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen (Auskunftspflichtige) haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung des Gaststättengewerbes erforderlichen Auskünfte unentgeltlich und unverzüglich zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Gaststättengewerbes beauftragten Personen sind befugt, zu diesem Zweck Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Auskunftspflichtige können die Auskünfte auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Abs. 1 bis 3 finden auch bei fehlender Gewerbeanzeige nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, und bei fehlender Anzeige nach § 5 Abs. 2 oder § 6 Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 1 ausgeübt wird.

§ 9

Sperrzeit

Die für Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gaststättengewerbe und für öffentliche Vergnügungstätten Sperrzeiten festzusetzen und dabei die zur Ausführung der Rechtsverordnung zuständigen Behörden zu bestimmen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe festgesetzt, verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister nach Satz 1 ist befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, dass diese ihre Befugnis auf die ihnen nachgeordneten Behörden weiter übertragen können.

§ 10

Beschäftigungsverbot und Anordnungen

(1) Die Beschäftigung einer Person im Gaststättengewerbe kann Gastgewerbetreibenden durch die zuständige Behörde untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Gaststättengewerbe kann die zuständige Behörde jederzeit gegenüber Gastgewerbetreibenden Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben oder Gesundheit und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen.

§ 11

Nebenleistungen und allgemeine Verbote

(1) Gastgewerbetreibende oder Dritte dürfen neben gastgewerblichen Dienstleistungen außerhalb der Ladenöffnungszeiten nur Zubehörfwaren an Gäste abgeben und ihnen nur Zubehörfleistungen erbringen.

(2) Außerhalb der Sperrzeit dürfen im Gaststättengewerbe nur zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die im Gaststättenbetrieb verabreicht werden,
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Back-, Tabak- und Süßwaren
- an jedermann über die Straße abgegeben werden.

(3) Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

(4) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 oder § 6 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 eine Auskunft nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, den Zutritt zu Grundstücken und Geschäftsräumen nicht gestattet oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht gewährt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 9 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einer vollziehbaren Verfügung nach § 4 oder § 10 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Waren, Getränke oder Speisen abgibt oder Leistungen erbringt,
6. einem Verbot des § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 über das Feilhalten oder die Verabreichung von Getränken, Lebensmitteln oder Speisen oder über die Erhöhung des Preises zuwiderhandelt,
7. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 5 alkoholische Getränke in einer Form abgibt, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder dem übermäßigen Alkoholkonsum Vorschub zu leisten,
8. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein alkoholfreies Getränk nicht anbietet oder
9. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 13

Anerkennung

Gastgewerbetreibende anderer Bundesländer dürfen in Hessen abweichend von dem in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren alkoholische Getränke im Gaststättengewerbe ausschenken, wenn sie den Nachweis einer abgeschlossenen,

nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegenden behördlichen Überprüfung erbringen können, die zur Bestätigung ihrer Zuverlässigkeit führte.

§ 14

Einheitliche Stelle

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 können über eine einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 15

Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung

(1) Werden Gastgewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend selbstständig gewerblich tätig, so sind die Anzeigepflichten des § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Satz 1 sowie die in § 5 Abs. 1 angeordnete Beschränkung des Betriebs von Straußwirtschaften auf den Ort des Erzeugerbetriebs oder den Wohnsitz der Inhaberin oder des Inhabers dieses Betriebs nicht anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Tätigkeit aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der genannten Vorschriften erbracht wird. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn Gastgewerbetreibende von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus ganz oder überwiegend im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden.

§ 16

Zuständigkeiten

Die für das Gewerbeamt zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 17

Übergangsvorschrift

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Alkoholausschank nach dem Gaststättengesetz in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung berechtigt ist, muss insoweit keine Anzeige nach § 3 Abs. 1 erstatten. Soweit nach § 55a Abs. 1 Nr. 7 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1

des Gaststättengesetzes in der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, gilt dies fort. Aufgrund von § 5 des Gaststättengesetzes in der bis zum 30. April 2012 geltenden Fassung ergangene Auflagen und Anordnungen gelten fort.

§ 18

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt das Gaststätten-gesetz.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50) wird die Angabe „915“ durch „882b“ ersetzt.

Artikel 3⁴⁾

Änderung der Delegationsverordnung

Die Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gewerbeordnung

(1) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung

1. nach § 6b Satz 2 der Gewerbeordnung im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) bestimmte Verfahren von der Abwicklung über die einheitliche Stelle auszu-schließen,
2. nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu bestimmen, dass über § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen,
3. nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die zuständigen Behörden für die Ausführung der Gewerbeordnung und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zu bestimmen,

wird der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 umfasst die Verordnungsermächtigung auch die Befugnis zur Weiterübertragung auf nachgeordnete oder der Aufsicht der für das Gewerberecht zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers unterstehende Behörden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung die für den Vollzug der Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zu bestimmen, der für den Arbeitsschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.“

2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 4⁵⁾

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bundesgesetz“ durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920)“ durch die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinden und für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte die Landkreise sind auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer verpflichtet,

1. Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren (§ 3 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) einzuziehen oder beizutreiben und
2. Verwaltungsakte, mit denen eine Handlung mit Ausnahme einer Geldleistung oder eine Duldung oder Unterlassung gefordert wird, zu vollstrecken.

³⁾ Ändert FFN 512-87

⁴⁾ Ändert FFN 300-41

⁵⁾ Ändert FFN 50-1

Für die Einziehung oder Beitreibung nach Satz 1 Nr. 1 ist den Gemeinden oder Landkreisen ein Kostenbeitrag von fünf vom Hundert der einzuziehenden oder beizutreibenden Beträge zu zahlen. Für die Vollstreckung nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Kostenbeitrag von 50 Euro zu zahlen. Der Kostenbeitrag entsteht, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen worden ist. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen."

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.
7. In § 8 Satz 1 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.

Artikel 5⁹⁾

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 56a Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 56a Abs. 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 56a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 56a Abs. 2“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:

„2. Maßnahmen nach § 13b Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung anlässlich von Verwaltungsverfahren nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Gewerbeordnung,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

3. In § 2 wird die Angabe „vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“ durch die Angabe „in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
4. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
5. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.
6. § 8 wird aufgehoben.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den §§ 144 bis 146 und 147a Abs. 2 der Gewerbeordnung und
2. § 12 des Hessischen Gaststättengesetzes,

soweit im Folgenden oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Gaststättengesetzes.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

„7. § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267), soweit es sich um Personen handelt, die einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Gewerbeordnung bedürfen, nach § 34b Abs. 5 oder nach § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt sind oder Wanderlager nach § 56a Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstalten,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 7 und 8 werden Nr. 8 und 9.
 - c) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, die Ingenieurkammer Hessen und die Landestierärztekammer Hessen sind jeweils zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahn-

⁹⁾ Ändert FFN 511-34

derung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, soweit es um Zuwiderhandlungen von Personen geht, die Mitglied der jeweiligen Kammer sind.“

8. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.
9. § 10 erhält folgende Fassung:

„ § 10

**Stufenübergreifende
Zusammenarbeit**

Landkreise und kreisangehörige Gemeinden können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), festlegen, dass der Landkreis Aufgaben der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 3 und § 9 Abs. 1 und 3 in seine Zuständigkeit übernimmt. § 82 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), bleibt unberührt.“

10. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 6⁷⁾

**Aufhebung des Gesetzes zur
Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG
des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 12. Dezember 2006 über
Dienstleistungen im Binnenmarkt im
Gaststättenrecht**

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt im Gaststättenrecht vom 15. De-

zember 2009 (GVBl. I S. 716, 718) wird aufgehoben.

Artikel 7⁸⁾

**Gesetz zur Bestimmung der
zuständigen Behörde nach Art. 238
Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum
Bürgerlichen Gesetzbuche
(EGBGB-Zuständigkeits-
bestimmungsgesetz – EGBGB-ZustG)**

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Art. 238 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2495, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600, 1942), zur Entgegennahme der Mitteilung des Kundengeldabsicherers (§ 651k Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Artikel 8

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, diese Rechtsverordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. März 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Für den Hessischen Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa

Hahn

⁷⁾ Hebt auf FFN 512-86

⁸⁾ FFN 230-7